

Lippische Gesetz-Sammlung

1934

Detmold, den 6. März 1934

Nr. 9

Inhalt: Bekanntmachung des zwischen Preußen und Lippe abgeschlossenen Staatsvertrages über das Landes-erbhofgericht in Celle. Vom 27. Februar 1934 S. 241. — Zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) und der Reichsausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021), sowie zur Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1933 über das Erbgesundheitsgericht für das Land Lippe (L.-B. Bd. 32 S. 313). S. 241.

Nr. 13

Bekanntmachung des zwischen Preußen und Lippe abgeschlossenen Staatsvertrages über das Landeserbhofgericht in Celle. Vom 27. Februar 1934.

Auf Grund der im § 3 des lippischen Ausführungsgesetzes zum Reichserbhofgesetz vom 4. November 1933 (L.-B. Bd. 32 S. 199) erteilten Ermächtigung ist der nachfolgend abgedruckte Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe vom 15./26. Januar 1934 abgeschlossen worden.

Detmold, den 27. Februar 1934.

II. I. 1. 8. Lippische Landesregierung
Riecke

Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe über das Landeserbhofgericht in Celle.

Zwischen Preußen und Lippe wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Gemäß § 43 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) wird das Landeserbhofgericht in Celle zugleich zum Erbhofgericht für das Land Lippe bestellt.

Artikel 2

Die Einziehung der bei dem Landes-erbhofgericht in Celle entstehenden Gerichtskosten sowie etwaiger Geldstrafen, Stempel- und Verwaltungsgebühren erfolgt in den aus Lippe erwachsenden Sachen für Rechnung

der preußischen Staatskasse. Soweit nicht Reichsrecht gilt, richtet sich ihr Ansaß nach den preußischen Vorschriften.

Artikel 3

Der Vertrag tritt mit dem auf seine Verkündung in der Preußischen Gesetz-sammlung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1934.

Der preußische Justizminister
zugleich namens des Preußischen Finanz-
ministers
gez. Kerrl

Detmold, den 26. Januar 1934.

Lippische Landesregierung
gez. Riecke, Staatsminister

Nr. 14

Zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) und der Reichsausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021), sowie zur Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1933 über das Erbgesundheitsgericht für das Land Lippe (L.-B. Bd. 32 S. 213) wird folgendes verordnet:

§ 1

1. Das Erbgesundheitsgericht führt die Bezeichnung: „Das Erbgesundheitsgericht bei dem Amtsgericht in Detmold“.

2. Erbgesundheitsobergericht ist das bei dem Oberlandesgericht in Celle eingerichtete Erbgesundheitsobergericht.

§ 2

1. Die Mitglieder des Erbgesundheitsgerichts werden für die Dauer des Kalenderjahres bestellt. Sie müssen arischer Abstammung sein. Für den Nachweis der arischen Abstammung gelten die auf Grund des § 1 a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. 1933 I S. 433) erlassenen Richtlinien (RGBl. 1933 I S. 575).

2. Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Amtes vereidigt. Der Vorsitzende richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Erbgesundheitsgerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“. Der Beisitzer leistet den Eid, indem er unter Erhebung der rechten Hand die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

3. Die Entschädigung der Beisitzer richtet sich nach den für die Entschädigung der Beisitzer des Arbeitsgerichts geltenden Bestimmungen.

§ 3

Zuständiger Amtsarzt (Art. III Abs. 1 a der Ausführungsverordnung) ist der Kreisarzt, in dessen Amtsbezirk der Unfruchtbarzumachende seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat.

§ 4

Die Obliegenheiten der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts besorgt die Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Die näheren Anordnungen trifft der dienstaufsichtsführende Richter nach Anhörung des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts.

§ 5

1. Die Entscheidungen, Verfügungen, Niederschriften und Mitteilungen des Erbgesundheitsgerichts müssen erkennen lassen,

daß sie von dem Erbgesundheitsgericht oder dessen Geschäftsstelle ausgehen.

2. Das Erbgesundheitsgericht benutzt das Siegel des Amtsgerichts.

§ 6

Wird der Antrag auf Unfruchtbarzumachung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gestellt, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dafür zu sorgen, daß der Antrag dem Bordruck nach Anlage 4 der Ausführungsverordnung entspricht.

§ 7

Der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist folgende Beschwerdebelehrung anzufügen:

„Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde eingelegt werden“.

§ 8

Daß der die Unfruchtbarzumachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist (§ 11 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes), wird durch ein Zeugnis der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts nachgewiesen.

§ 9

Die vorläufige Untersagung der Unfruchtbarzumachung (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) ist dem Antragsteller, sowie dem zuständigen Kreisarzt zuzustellen.

§ 10

Die Bordrucke der Anlage 1—7 der Reichsausführungsverordnung werden den Kreisärzten von der Landesregierung geliefert; Beteiligte können sie von diesen kostenlos beziehen.

Detmold, den 2. März 1934.

Fü.

Lippische Landesregierung
Riecke